Allgemeine Vermietungsbedingungen der PCS Professional Conference Systems GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Vermietungsbedingungen gelten für die Vermietung unserer Anlagen, Geräte sowie sonstiger Konferenztechnik (im Folgenden: Technik) nach Maßgabe des geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Vermietungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Vermietungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Vermietungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Vermietung an Sie in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vermietungsbedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos durchführen.
- (3) Unsere Vermietungsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

2. Vertragsdauer

Wir vermieten unsere Technik mit oder ohne technische Betreuung für die Mindestlaufzeit von einem Geschäftstag. Die Mietzeit beginnt mit Übergabe an Sie bzw. bei Anlieferung mit Verlassen der Niederlassung, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde. Sie endet mit Rückgabe bzw. bei Anlieferung mit Eintreffen unserer Technik in der Niederlassung.

3. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mietpreis richtet sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Kosten für Transport, An- und Abreise unseres Personals, für Auf-, Abbau und Betreuung der Technik sowie für Übernachtung und sonstige Spesen werden, soweit nicht bereits ausgewiesen, gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Der Mietpreis wird bei Vertragsschluss sofort und ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- (3) Zusätzlich erheben wir bei Bedarf eine Mietsicherheit (Kaution) in Höhe des im Mietvertrag genannten Betrages.

4. Pflichten des Mieters

- (1) Unsere Technik ist bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Technik darf nur am vereinbarten Einsatzort verwendet werden und ist so zu errichten, dass eine technische Überprüfung durch uns jederzeit möglich ist. Sind wir mit dem Aufbau der Technik beauftragt, räumen Sie uns am Vortag der Veranstaltung freien Zugang zu den Veranstaltungsräumen und in angemessenem Umfang Zeit für den Auf- und ggf. Umbau ein. Sie gewährleisten, dass die Veranstaltungsräumlichkeiten die für den Betrieb unserer Technik erforderlichen technischen Rahmenbedingungen erfüllen und die Veranstaltungsvorbereitungen (z.B. Saalbestuhlung, Tischanordnung, Bühnenarrangements, Einrichtung von Arbeitsplätzen für Teilnehmer, Dolmetscher und Techniker) bereits abgeschlossen sind. Wir behalten uns vor, Ersatz für Verzögerungsschäden geltend zu machen.
- (3) Für die Ausgabe und Rücknahme tragbarer Technik während der Veranstaltung sind Sie verantwortlich. Sind wir mit der Betreuung der Technik während der Veranstaltung beauftragt, ist uns die ungestörte Erfüllung unserer Aufgaben zu ermöglichen. Nach der Veranstaltung tragen Sie dafür Sorge, dass wir die Technik ungehindert abbauen und abtransportieren können.
- (4) Eine Untervermietung ist nicht gestattet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5. Haftung des Mieters

- (1) Sie sind verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die Technik nicht beschädigt oder gestohlen wird oder sonst verloren geht. Vor selbstständiger Inbetriebnahme unserer Technik sind die beigefügten Gebrauchsanweisungen sorgfältig zu lesen und bei Fragen oder Problemen unsere Niederlassung zu kontaktieren.
- (2) Bei Diebstahl oder Verlust sind wir berechtigt, Ihnen die Kosten der Neuanschaffung der Technik ohne Berücksichtigung des Abzugs "Neu für Alt", bei

Beschädigung die Reparaturkosten in einer Werkstatt unserer Wahl in Rechnung zu stellen. Ihnen bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder eingeringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Rücktritt

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist für Sie bis 30 Tage vor Vertragsbeginn kostenfrei möglich. Danach erheben wir folgende Stornokosten:

25 % des Mietpreises bis 14 Tage vor Vertragsbeginn, 50 % des Mietpreises bis 7 Tage vor Vertragsbeginn, 75 % des Mietpreises bis 3 Tage vor Vertragsbeginn, 100 % des Mietpreises ab 3 Tage vor Vertragsbeginn.

7. Haftung des Vermieters

- (1) Bei Mangelhaftigkeit unserer Technik haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir empfehlen in jedem Falle die Anmietung von Ersatztechnik
- (2) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Ansprüches.
- (4) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Technik bis spätestens 11.00 Uhr des auf den letzten Miettag folgenden Tages in unserer vertragsschließenden Niederlassung zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, sind Sie verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen, falls wir die Technik anderweitig hätten vermieten können. Ihnen bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, darüber hinaus gehende Ersatzansprüche geltend zu machen.

9. Rechte Dritter

Sie sind verpflichtet, unsere Technik von Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Technik haben Sie uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon haben Sie die Dritten bereits im Vorhinein auf die unsere an der Technik bestehenden Rechte hinzuweisen. Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, die Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

10. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, bedürfen der Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail).

11. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung, mit der der Vertrag geschlossen wurde. Sofern Sie Unternehmer sind, ist der Sitz der Niederlassung zudem ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht.

Allgemeine Vermietungsbedingungen der PCS Professional Conference Systems GmbH

(3) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Stand: August 2013